

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO vom 25.Mai 2018) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Sponsoren und Unterstützer



AstraDirect
LEASING & SERVICE GMBH



Förderverein e.V. der Oberschule Bischofswerda

Sitz des Vereins

Oberschule Bischofswerda
Kirchstraße 29
01877 Bischofswerda

Kontakt

Tel.: 03594 - 7173220
Fax: 03594 - 7173229
E-Mail: foerderverein_osbiw@web.de
<https://cms.sachsen.schule/osbiw>

Vereinsregister

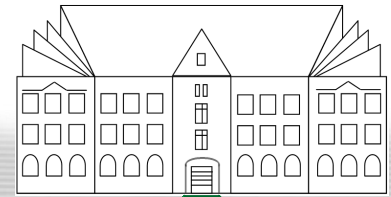
VR11308 Förderverein der
Oberschule Bischofswerda e.V.

Spenden- und Beitragskonto

IBAN: DE92 8555 0000 1002 0366 97
BIC: SOLADES1BAT
Bank: Kreissparkasse Bautzen

Vorstand

Vorsitzender: Herr Illgen
Stellv. Vorsitzende: Frau Reidl
Kassenwart: Herr Streit
Schriftführerin: Frau Herrmann



FÖRDERVEREIN e.V.
der OBERSCHULE BISCHOWSWERDA

FÖRDERUNG VON
AKTIVITÄTEN IN KULTUR,
BILDUNG UND SPORT

DAS BESONDERE
IM SCHULALLTAG
MÖGLICH MACHEN

FINANZIELLE
UNTERSTÜTZUNG
VON SCHULPROJEKTEN

MITTELVERWALTUNG
FÜR KLASSEN- UND
SCHULAKTIVITÄTEN

Der Förderverein der Oberschule Bischofswerda e. V. unterstützt die Schule in ihren vielfältigen Aufgaben, sammelt Gelder, unterstützt Klassenfahrten und bezahlt Freiplätze für Kinder, deren Eltern sich dies sonst nicht leisten könnten, stiftet Preise für kreative und schulische Leistungen und hilft mit bei schulischen Veranstaltungen.

Was wir dafür brauchen?

- **Engagierte, aktive Mitglieder** für die vielfältigen Aufgaben im Verein.
- **Fördernde Mitglieder**, die den Verein mit ihrem Beitrag und ihrer Mitgliedschaft unterstützen.
- **Sach- und Geldspender sowie Sponsoren** für konkrete Projekte

Werden Sie Mitglied und unterstützen Sie damit die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in der Oberschule Bischofswerda.

Mitgliedsanträge können im Sekretariat der Oberschule Bischofswerda abgegeben werden.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.



SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 30.10.2018 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Oberschule Bischofswerda“ und hat seinen Sitz in Bischofswerda. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz e. V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung in der Oberschule Bischofswerda. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO) durch die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, die Beschaffung von Mitteln und Spenden, u. a. bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen.
2. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Schule, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst finanziell aufkommt für Anschaffungen, Projekt- und Veranstaltungskosten sowie Unterstützungsbeiträge jeglicher Art.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt wird unverzüglich wirksam. Eine Rückzahlung anteiliger Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreivier-

telmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung. Die Mitgliederversammlung kann die Streichung der Mitgliedschaft für Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung im Verzug sind, entscheiden.

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung durch den Vorstand bestimmt. Beitragsänderungen bedürfen der schriftlichen Mitteilung an die Mitglieder.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein (Vorstand im Sinne §26 BGB).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Mit der Einberufung wird gleichzeitig die Tagesordnung mitgeteilt.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen

gültigen Stimmen erforderlich. Neuwahlen und Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung gestellt werden, sofern das Vorstandsmitglied anwesend ist oder von der beabsichtigten Abwahl Kenntnis hatte und auf Anwesenheit schriftlich verzichtet hat. Kommt durch Abwesenheit keine Abstimmung über den Antrag auf Abwahl zustande, so muss der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Hier ist die Anwesenheit des abzuwählenden Vorstandsmitgliedes nicht erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Kassenprüfer bestimmen, die die Kasse zum Ende eines Geschäftsjahres prüfen. Der Bericht des Kassenprüfers erfolgt bei der nächsten, auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

§9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, ersatzweise durch zwei Liquidatoren, die im Rahmen des Auflösungsbeschlusses von der Mitgliederversammlung bestellt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Oberschule Bischofswerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des Auflösungsbeschlusses einen anderen Empfänger bestimmen, soweit dieser gemeinnützig tätig ist und die Förderung der Oberschule Bischofswerda im Allgemeinen zum Ziel hat.

§10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.10.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

§1 Grundsatz

Gemäß §5 der Satzung des Fördervereins der Oberschule Bischofswerda gibt sich der Verein diese Beitragsordnung. Diese wurde in der aktuellen Fassung am 30.10.2018 durch den Vorstand beschlossen.

§2 Beschlüsse / Beitragsfälligkeit

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Februar des Geschäftsjahres des Vereins, spätestens aber vier Wochen nach Eintritt des Mitglieds in den Verein erhoben.
3. Erfolgt der Vereinseintritt nicht zum Beginn eines Geschäftsjahres, so ermäßigt sich der Beitrag für das Jahr des Eintritts anteilig.

§3 Beiträge

1. Der Mindestbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt 12,00 EUR pro Jahr.
2. Der Mindestbeitrag für eine Familienmitgliedschaft (z. B. Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Eltern von Schulkindern) beträgt 20,00 EUR pro Jahr. Bei einer Familienmitgliedschaft wird ein gemeinsamer Beitrag erhoben, jedoch besitzen die Personen alle Mitgliedsrechte eines Einzelmitgliedes.
3. Der Wechsel von einer Einzel- zu einer Familienmitgliedschaft oder von einer Familien- zu einer Einzelmitgliedschaft ist jederzeit möglich. Beitragswirksam wird der Wechsel zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Der Wechsel muss von beiden Mitgliedern schriftlich erklärt werden.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sollen dem Verein schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt werden.

§4 Beitragszahlung

1. Das Vereinskonto bei der Kreissparkasse Bautzen lautet (BIC: SOLADES1BAT) IBAN:DE92 8555 0000 1002 0366 97.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA Lastschriftmandate zum 01. Februar eines jeden Geschäftsjahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
3. Erfolgt eine Lastschriftrückgabe, die der Verein nicht zu verantworten hat, so werden die Lastschriftgebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§5 Vereinsaustritt

1. Ein Vereinsaustritt ist gemäß Satzung §4 (2) möglich.
2. Ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet
3. Mit dem Austritt werden noch nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge und etwaige Lastschriftgebühren sofort fällig.